

Geschäftsordnung

§ 1 Träger und Projekte

Der Träger "HOTTI e.V." legt die Grundsätze für die Projekte fest. Im Rahmen dieser Grundsätze haben die Projekte das Recht auf selbständige Konzeptgestaltung und Zielsetzung. Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers erfolgen nach Absprache zwischen Träger und den Fachkreis- bzw. Projektleitern im Hauptausschuss.

§ 2 Fachkreis und Projektgruppe

Definition:

Projekte: Gremium, das sich mit einer (innovativen) pädagogischen Idee im Sinne der Ziele und Aufgaben des Vereines auseinandersetzt. Ziel kann es dabei sein, ein Projekt längerfristig zu etablieren und später in einen Fachbereich, nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, umzuwandeln. Ein Projekt kann grundsätzlich auch befristet sein. Ein Projekt bedarf der Begleitung durch mindestens ein Vorstandsmitglied oder eine von ihm delegierte Fachperson (Patenfunktion).

Fachbereich: Bewährtes unbefristetes Projekt mit einer etablierten Grundstruktur. Ein Fachbereich besteht aus einem festen Mitarbeiterkreis mit einer Leitung (=Fachkreis). Die Leitung vertritt das Projekt im Hauptausschuss. Der Fachkreis trifft sich zum regelmäßigen Austausch von Inhalten und zur Organisation des Fachbereiches.

Mitglieder der Fachkreise und Projektgruppen sind:

1. die haupt- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen,
2. ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Leitungsfunktionen,
3. durch das Projekt berufene ehrenamtliche Mitarbeiter mit beratender Stimme.

Der Fachkreis bzw. die Projektgruppe beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Fachkreis bzw. die Projektgruppe treten mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder des Fachkreises bzw. der Projektgruppe gefordert wird. Zu den Sitzungen lädt der Fachkreisleiter bzw. die Projektgruppenleitung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. Bei Einvernehmen kann auf die Schriftform und die Frist verzichtet werden.

Dem Fachkreis bzw. der Projektgruppe obliegen folgende Kompetenz und Verantwortlichkeit:

- inhaltliche und organisatorische Planung des Fachbereiches bzw. des Projektes,
- Jahresplanung,
- Fortbildung der MitarbeiterInnen,
- Personalplanung im Bereich der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Honorarkräften,
- Vergütung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und Honorarkräfte,
- Beratung über die Finanzen Fachbereiches bzw. des Projektes,
- Berufung von neuen Fachkreis- bzw. Projektgruppenmitgliedern,
- Ausschluss von Fachkreis- bzw. Projektgruppenmitgliedern,
- Antragstellung an die Gremien des Vereins.

Das Mandat für die VertreterInnen der Fachbereiche und Projekte und deren StellvertreterInnen erlischt mit ihrem Ausscheiden aus dem Fachbereich bzw. Projekt.

§ 3 Fachkreis- und Projektleiter

Der Fachkreis- bzw. Projektgruppenleiter ist dem Träger gegenüber für die Arbeit des Fachbereiches bzw. Projektes verantwortlich, und als Leiter dieser Einrichtung Dienst- und Fachvorgesetzter der Mitarbeiter und für die Rechnungsführung verantwortlich.

Dem/der Fachkreis- bzw. Projektgruppenleiter obliegen folgende Kompetenz und Verantwortung:

- Einberufung und Leitung der Fachkreissitzungen,
- Abstimmung und Umsetzung der Projektziele in Verbindung mit den Vereinszielen (Qualitätskontrolle),
- Vorbereitung der Jahresplanung,
- Rechenschaftsbericht gegenüber Hauptausschuss, Verwaltungsrat und Hauptversammlung,
- Außenvertretung des Projektes, Geschäftsführung des Projektes (sofern dies nicht delegiert wird), soweit die Satzung nichts anderes besagt (Immobilien, Stellenplan etc.),
- Entscheidungskompetenz bei Stimmengleichheit,
- Krisenintervention und Projektausschlüsse mit anschließender Ratifizierung im Hauptausschuss.
- Personalplanung von Honorarkräften und Informationspflicht an den Fachkreis bzw. Projektgruppe.
- Vetorecht bei Personalplanung und Finanzentscheidungen gegenüber dem Fachkreis bzw. der Projektgruppe,
- Personalbesetzung und Vergütung hauptamtlicher MitarbeiterInnen in Abstimmung mit dem Geschäftsführer (beratend) und Verwaltungsrat (entscheidend)

§ 4 Geschäftsführer

Gemäß dem §9 Absatz 4 der Satzung kann sich der Vorstand zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Dem Geschäftsführer steht bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zu.

Im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers obliegen diesem folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für alle Fachbereiche und Projekte, insbesondere geschäftliche Betreuung,
- Ermittlung von Zuschuss- und Förderquellen sowie Anregung und Durchführung von Antragsstellungen,
- Controlling der Finanzen und des Haushaltsplanes, Zusammenarbeit im Verwaltungsrat,
- Leitung der Buchhaltung
- Prokura für Finanz- und Bankgeschäfte im Rahmen der Satzung.
- Vertretung der Vereinsinteressen in kommunalen, örtlichen und überörtlichen Arbeitskreisen in Absprache mit dem Vorstand
- Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit
- Steuerung der Personalverwaltung

§ 5 Kontrollgremien und deren Aufgaben

A. Vorstand

1. Einem Vorstandsmitglied, i.d.R. der mit der Kassenführung betraute, obliegen die Dienst- und die Fachaufsicht der hauptamtlichen Mitarbeiter. Hierzu finden regelmäßig Dienstgespräche statt. Die Dienst- und Fachaufsicht kann in gemeinsamer Absprache des Vorstandes auch an Fachkreisleiter bzw. Projektleiter delegiert werden, wenn es der Arbeitsstruktur und Aufgabenerfüllung des Fachbereiches bzw. Projektes dienlich ist.

2. Ebenso obliegt dem Vorstandsmitglied die Krisenintervention, mit allen vom Gesetzgeber festgelegten Kompetenzen eines geschäftsführenden Vorstandes, wenn Gefahr für den Gesamtverein vorliegt. Hierzu gehören unter anderem:
 - Beratung des Fachkreises bzw. der Projektgruppe,
 - Neubesetzung des Fachkreis- bzw. des Projektleiters (laut Satzung),
 - Fachbereich- bzw. Projektausschlüsse,
 - Weisungen,
 - Aufhebung der finanziellen Autonomie,
 - Fachbereich- bzw. Projektauflösung.
3. Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig eine hauptamtliche Funktion im Verein ausüben, dürfen aufgrund eines Interessenskonfliktes keine Dienst- und Fachaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter haben.
4. Auf Antrag Beschluss über Personalstreitigkeiten der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen / Fachkreis- bzw. Projektgruppenmitglieder.

Alle Interventionen bedürfen der satzungsmäßigen Überprüfung und Ratifizierung durch den Hauptausschuss bzw. die Hauptversammlung des HOTTI e.V.. Bei finanziellen Angelegenheiten den Fachkreis- bzw. Projektgruppenleiter betreffend, ist das für ihn zuständige Vorstandsmitglied verantwortlich. Der Streitfall wird im Verwaltungsrat entschieden.

B. Verwaltungsrat

Zur Prüfung der Finanzen sind dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich aussagekräftige Unterlagen (z.B. Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) zur Verfügung zu stellen. Personalschlüssel, Immobiliengeschäfte sowie langfristige Verbindlichkeiten müssen mit dem Verwaltungsrat abgestimmt werden, sofern diese Positionen nicht durch gesetzliche oder behördliche Instanzen bestimmt werden.

In Personalfragen berät und beschließt der Verwaltungsrat folgende Punkte:

- Personalbesetzung und Vergütung hauptamtlicher Mitarbeiter,
- Beschluss über die Vergütung und Zulagen in Anlehnung an den TvöD
- Auf Antrag Beschluss über Konflikte und Streitfragen zwischen der Dienst- und Fachaufsicht und dem Personal, sofern dieser Konflikt in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vergütung stehen.
- Beratung über Entlassungen aus dem hauptamtlichen Dienstverhältnis
- Ggf. Beschluss über Konsequenzen im Streitfall finanzieller Angelegenheiten mit dem Fachkreis- bzw., Projektgruppenleiter.

Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. die Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte
2. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die finanzielle Genehmigung des Stellenplans,
3. die Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung),
4. die Beschlussfassung über folgende Gegenstände, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind:
 - Anleihen,
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf Dauer von mehr als einem Jahr,
5. die Wahl eines Vertreters in den Hauptausschuss.

C. Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss des HOTTI e.V. obliegt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Rechte und Pflichten die Kontrolle der inhaltlichen Zielsetzung, der Methoden und Konzeptionen aller Fachbereiche und Projekte sowie über die Qualität der Arbeit in allen Bereichen.

Der Hauptausschuss ist als beschlussfassendes Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig für:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Beratung und Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
3. die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen,
4. die Einrichtung von Projekten und Fachbereichen, die der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung bedürfen,
5. die Gründung und der Betrieb eigener Einrichtungen,
6. die Durchführung eigener Veranstaltungen im Bildungsbereich,
7. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
8. die Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat,
9. die Einrichtung und Ausweitung des Stellenplanes.

D. Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
2. die Bestätigung der Neuaufnahme und Ausschließung von Mitgliedern (gemäß §4 Abs. 1 dieser Satzung)
3. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereines im abgelaufenen Geschäftsjahr
4. die Entgegennahme der Berichte über die der Fachbereiche und Projekte-im abgelaufenen Geschäftsjahr durch die jeweiligen Fachbereich- und ProjektleiterInnen
5. die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahreshaushaltsplanes
6. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, des Hauptausschusses und des Verwaltungsrates
7. die Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. die Deckung des Fehlbetrages
8. die Beratung über die Einrichtung und Ausweitung des Stellenplanes
9. die Wahl des Vorstandes
10. die Wahl der aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses und des Verwaltungsrates
11. die Behandlung weiterer von Vorstand, Hauptausschuss oder Verwaltungsrat vorgelegter Beratungsgegenstände
12. Satzungsänderungen
13. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
14. die Einrichtung von Projekten und Fachbereichen
15. die Beschlussfassung über den Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
16. die Auflösung des Vereines

§ 6 Geschäftsordnung

Die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung obliegt der Mitgliederversammlung gemäß der Satzung §6 Abs. 5